Virtuelle Hauptversammlung – Referentenentwurf vorgelegt

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Am 10. Februar 2022 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf für ein Gesetz zur virtuellen Hauptversammlung vorgelegt.[1] Es soll rein virtuelle Hauptversammlungen in Aktiengesellschaften, KGaAs, Europäischen Aktiengesellschaften (SE) und VVaGs auch nach der Coronapandemie dauerhaft ermöglichen. Damit stehen Unternehmen in Zukunft zwei Möglichkeiten zur Abhaltung von Hauptversammlungen zur Verfügung:

- die Präsenzveranstaltung, die durch elektronische Teilnahme eines Teils der Aktionäre auch als hybride Versammlung abgehalten werden kann, und
- die rein virtuelle Hauptversammlung.

Foto: © Skreidzeleu/shutterstock.com

1 Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, online abrufbar unter *https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_virtuelle_Hauptversammlung.pdf;jsessionid=EF35B4427C608A514AD2266A7102BF88.1_cid289?__blob=publicationFile&v=3*

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel,**
Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

Audit Committee Institute e.V. (ACI) THE SQUAIRE • Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040 Fax +49 1802 11991-3040 E-Mail aci@kpmg.de www.audit-committee-institute.de

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Übersicht über die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs zusammengefasst:

I. Satzungsregelung erforderlich

Gesetzliche Grundform der Hauptversammlung bleibt weiterhin die Präsenzversammlung. Die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen soll nur dann möglich sein, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist. Dabei kann die Satzung – für maximal fünf Jahre – die Abhaltung virtueller Veranstaltungen selbst festlegen oder den Vorstand hierzu ermächtigen. Die Befristung soll dafür sorgen, dass die Entscheidung über das virtuelle Format in regelmäßigen Abständen erneut legitimiert wird.

II. Aktionärsrechte

Der Gesetzentwurf gibt einen Mindeststandard vor, der im Hinblick auf die Aktionärsrechte zu wahren ist. Intensivere Beteiligungsmöglichkeiten im Vorfeld der Hauptversammlung sollen deren Einschränkung während der Versammlung kompensieren. Hierdurch soll die Versammlung auch entzerrt werden.

1. Übertragung der Versammlung
Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen. Die Aktionäre müssen dabei in der Versammlung nicht sichtbar sein.

2. Ausübung aller Rechte über elektronische Kommunikation
Die Ausübung aller Aktionärsrechte im Vorfeld und während der Versammlung muss im Wege der elektronischen Kommunikation möglich sein. Hierunter fallen das Stimmrecht, das Antragsrecht, das Auskunftsrecht, das Rederecht und die Möglichkeit zur Widerspruchseinlegung. Dabei ist eine Zwei-Wege-Direktverbindung nur im Rahmen des Rederechts vorgeschrieben; hierdurch soll das Element der Debatte in der Hauptversammlung gestärkt werden (siehe unten unter 6.). Die Stimmabgabe muss nicht nur im Wege der elektronischen Kommunikation (namentlich elektronische Teilnahme[2] oder elektronische Briefwahl), sondern auch über Vollmachtserteilung möglich sein.[3]

3. Anträge von Aktionären
Anträge, die keine Gegenanträge sind, müssen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation gestellt werden können.

4. Gegenanträge von Aktionären
Gegenanträge[4] können nur noch vor der Hauptversammlung gestellt werden. Das bislang geltende zweistufige Verfahren, wonach der Gegenantrag zwingend in der Hauptversammlung gestellt werden musste, soll aufgegeben werden. Gegenanträge gelten dann als gestellt, wenn sie – nachdem der Aktionär sie an die Gesellschaft gesandt hat – den Aktionären durch die Gesellschaft zugänglich gemacht wurden. Ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung soll dann auch über sie abgestimmt werden können. Ad-hoc-Gegenanträge in der Versammlung selbst sollen nicht mehr möglich sein. Die Gesellschaft kann allerdings in der Einberufung vorsehen, dass auch Gegenanträge in der Versammlung selbst gestellt werden dürfen.

5. Auskunftsrecht
Den Aktionären muss über elektronische Kommunikation ein vollwertiges Auskunftsrecht eingeräumt werden, das dem Fragerecht des § 131 AktG inhaltlich entspricht. Der Vorstand kann bestimmen, dass Fragen bis spätestens vier Tage[5] vor der Versammlung eingereicht werden müssen. Während der Versammlung besteht ein Recht auf Nachfrage. Allerdings genießen in der Versammlung nur diejenigen Aktionäre ein Nachfragerecht, die vorher fristgemäß eine Frage eingereicht hatten. Der Umfang der Fragen soll in der Einberufung angemessen beschränkt werden können. Fristgerecht eingereichte Fragen müssen von der Gesellschaft vor der Versammlung für alle Aktionäre zugänglich gemacht werden. Börsennotierte Gesellschaften müssen diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

6. Stellungnahmen und Rederecht
Stellungnahmen sollen an die Gesellschaft vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunika-

2 Der Referentenentwurf sieht kein Recht auf elektronische Teilnahme nach § 118 Abs. 1 S. 2 AktG im Wege der Zwei-Wege-Verbindung vor; die Gesellschaft kann eine solche Teilnahme aber ermöglichen. Da in der rein virtuellen Versammlung ohnehin alle Mitwirkungsrechte elektronisch ausgeübt werden können (gemäß § 118a Abs. 1 AktG-E), besteht für eine »elektronische Teilnahme« i.S.d. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG kein zwingendes Bedürfnis.

3 Hierfür sollen die allgemeinen Regelungen der §§ 134 Abs. 3, 135 AktG gelten.

4 Vgl. § 126 AktG

5 Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen, § 121 Abs. 7 S. 1 AktG

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

tion bis spätestens vier Tage[6] vor der Versammlung übermittelt werden können. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung beschränkt werden. Die Stellungnahmen müssen allen Aktionären zugänglich gemacht werden. Börsennotierte Gesellschaften müssen diese ebenfalls auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Während der Versammlung muss den Aktionären eine Redemöglichkeit im Wege der Videokommunikation ermöglicht werden. Dabei kann die Gesellschaft in der Einberufung einen angemessenen Gesamtzeitraum für die Beiträge aller Aktionäre und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festlegen. Voraussetzung für einen Redebeitrag ist, dass der Aktionär diesen bis spätestens vier Tage[7] vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet hat. Ist die Anzahl der Redebeiträge beschränkt, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen der Redebeiträge darüber, welcher Redebeitrag zugelassen wird.

7. Übermittlung des Vorstandsberichts
Wie bereits von einigen Gesellschaften 2020/2021 auf freiwilliger Basis praktiziert, muss zur Verbesserung der Transparenz der Vorstandsbericht oder dessen wesentlicher Inhalt spätestens sechs Tage[8] vor der Versammlung den Aktionären zugänglich gemacht werden. Die geplante Neuregelung steht im Zusammenhang mit dem vorverlagerten Auskunfts- und Rederecht.

8. Widerspruchsrecht
Den Aktionären muss ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Der Widerspruch ist Voraussetzung für die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen. Er muss während der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingelegt werden.

III. Physische Anwesenheit vor Ort

Die Mitglieder des Vorstands und der Versammlungsleiter müssen am Ort der Versammlung anwesend sein. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats soll dies auch gelten; sie sollen aber – wie auch bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit haben, im Wege der Bild- und Tonübertragung an einem anderen Ort teilzunehmen, sofern die Satzung dies erlaubt. Der Abschlussprüfer muss – wie auch bei Präsenzveranstaltungen – dann vor Ort anwesend sein, wenn ausnahmsweise die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Der Stimmrechtsvertreter nach § 134 Abs. 3 S. 5 AktG soll vor Ort teilnehmen können. Soweit gesetzlich eine notarielle Niederschrift erforderlich ist (§ 130 AktG), muss auch der Notar persönlich anwesend sein.

IV. Teilnehmerverzeichnis

Alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, die an der Versammlung durch elektronische Zuschaltung teilnehmen, müssen künftig in das Verzeichnis aufgenommen werden.

V. Anfechtung

Um die Gesellschaft zu schützen, sollen die Anfechtungsmöglichkeiten – wie auch für die Präsenzveranstaltung – bei technischen Störungen begrenzt werden. Eine Anfechtung ist hier nur möglich, wenn der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

VI. Übergangsregelung

Virtuelle Hauptversammlungen, die bis zum 31.8.2023 einberufen werden, benötigen keine Satzungsgrundlage. Bis dahin ist es ausreichend, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Abhaltung einer virtuellen Versammlung entscheidet.

6 Vgl. Fn. 5
7 Vgl. Fn. 5
8 Vgl. Fn. 5

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.